

auch die übrigen noch in der Schenke befindlichen Franzosen kamen ihrem Kameraden zu Hilfe. Es entsteht eine Kauferei, die Franzosen sind in der Minderzahl und werden fast alle mehr oder minder schwer verwundet, einer so, daß er am nächsten Tage starb. Endlich erschien auch noch die türkische Wache, sie verhaftet alle Franzosen, dringt in die Schenke, durchsucht alles ob nicht etwa einer noch dort versteckt sei, schlägt dabei alle Fenster ein etc. und schleppt die verwundeten Gefangenen nach Galata-Serai. Inzwischen erhält der Commandant des „Friedland“ Nachricht von dem Vorfall. Ein Trupp Marine-Soldaten von einem Offizier geführt eilt zur Schenke, findet aber die Kameraden schon weggeführt. Der französische Offizier verlangt nun gebieterisch die augenblickliche Herausgabe seiner Leute. Die Türken fügen sich endlich und liefern sie aus. Der Commandant des „Friedland“ ist aber damit noch nicht zufrieden, er fordert Genugthuung und exemplarische Bestrafung der Türken die seine Leute mißhandelt haben. Ob die Türken sich dazu verstehen werden, steht dahin. (Allg. Z.)

Smyna, 20. August. Sie kennen wohl schon das Unglück das über die Christen von Aidin gekommen ist. Die Türken werden täglich wilder und grausamer gegen uns, und täglich fallen sie auf den Straßen und in den Häusern die Christen an. Die Stadt erlöst von ihren Bechlagen, und die Behörden wagen nicht Hilfe zu leisten, auch wenn sie dazu geneigt wären. Zu Karabunar wagte ein Maurermeister über Geld zu geben, um ein schadhafes Haus eines Türken in seinem Auftrag zu untersuchen. Ein bewaffneter Osmanli traf ihn an und frug ihn mit Hohn: ob es immer noch solche Christenhunde gebe? schlug ihm mit einem schweren Messer die Hand und den Arm so daß dieser brach. Mit Mühe entging er dem Unmenschen und kam zum Aga — nicht um Klage zu erheben, das hätte wenig geholfen, sondern ihn um eine Schutzwache zu bitten, mit der er zu einem christlichen Chirurgen gehen könne um sich den Arm

einrichten zu lassen. In einem andern Dorfe, Nazly, fielen mehrere bewaffnete Türken einen Christen an, schlugen ihn zu Boden und ließen ihn ohne Hilfe liegen. In Aidin ging es einer Christin nicht besser, die von fanatischen Türkinnen, wahrer Megären, öffentlich angefallen wurde. Solche Scenen fallen täglich vor, und die Ungestraftheit steigert das Uebel bis zum Unverträglichen. Sie und da wagen die Christen noch Widerstand. Bei einem Einbruch von zwei Türken in einen Garten nahe der Stadt wurden die Räuber von den Gärtnern, auf deren Plünderung es abgesehen war, überwältigt und gebunden vor den Aga geführt. Doch die Verbrecher waren sehr gleichgültig über den Handel. Er nahm die Gefangenen in Verwahrung, und einige Tage nachher sah man sie wieder frank und frei auf der Straße. Die Soldaten des Regis stehen den übrigen Einwohnern nicht nach. In Denissy drangen sie in die Kirche um zu plündern. Die Priester und die um sie versammelten Schaaren erhoben ein so herzzerreißendes Geschrei, daß die Räuber davonliefen. (U. Z.)

Salonike, 10. Aug. Die Lage der christlichen Bevölkerung von Rumelien wird von Tag zu Tag schrecklicher. Die Christen werden nicht nur auf offener Straße, sondern durch eingedrungene Bewaffnete — Räuber oder Soldaten, beides jetzt fast gleich — ausgeplündert, gemißhandelt und gemordet. Auch die Klöster werden nicht mehr geschont. Die Thore von zwei, zu Kyros und Botina, wurden von bewaffneten Osmanli erbrochen, die Aebte in siedendem Wasser verbrannt und die Mönche an Spieße gesteckt und gebraten einige lebendig geschunden. Wer nicht auf die Schiffe oder in die Gebirge fliehen kann, hält sich in beständiger Todesangst in seinem Hause verschlossen. An Schutz durch die Consuln, an Verkehr und Geschäft ist nicht zu denken. (U. Z.)

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 75.

Dienstag, den 27. September

1853.

Bekanntmachung des K. Oberamts-Gerichts Schorndorf.

Aus Anlaß eines Specialfalls ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob für die Uebernahme und die sofortige Vertheilung von Geldern, welche bei Verkäufen und Darlehens-Aufnahmen gegen Verpfändung zu Befriedigung älterer Pfandrechts-Inhaber, oder sonstiger Gläubiger zu verwenden sind, von einem mit diesem Geschäfte beauftragten Gemeindebeamten die in §. 8 und 12 der Verordnung vom 1. Juli 1841 festgesetzten Depositalgebühren gefordert werden können, oder ob und welche andere Belohnung der Beauftragte in diesem Falle anzusprechen habe? Das K. Justiz-Ministerium hat nun diese Frage dahin entschieden, daß der hin und wieder vorgekommene Ansaß der Deposital-Gebühren in solchen Fällen unstatthaft ist, und daß die zulässigen Gebühren lediglich in einem nach Maßgabe der Bestimmungen der K. Verordnung vom 22. Febr. 1841 §. 6 letzter Absatz und §. 7 k. (Reg.-Bl. S. 86, 87) zu beziehenden, entsprechend der wirklichen Zeit-Versäumnis zu bemessenden Tagelohn bestehen, woneben etwaige Reisekosten und sonstige baare Auslagen besonders anzurechnen sind, daß übrigens auch in einzelnen besonderen Fällen gemäß dem §. 14 der Königl. Verordnung vom 1. Juli 1841 (Reg.-Bl. S. 263) eine entsprechende Aversalsumme ausgesetzt werden kann, was hiemit zur Kenntniß der Gemeinderäthe gebracht wird. Den 24. Septbr. 1853.

K. Oberamtsgericht. Weiel.

Revier Adelsberg.

Holz-Verkauf.

Donnerstag den 6. Oktbr. früh 9 Uhr im Ziegelhau B. und Brecherhalde, Markung Adelsberg 89 Nadelholzstämme, 33 Klf. Nadelholz, 18 Klf. Rinde; im Gleimerts Holz, Markung Wörtingen, 9 Klf. Nadelholz und 6 Klf. Rinde.

Zusammenkunft in Adelsbergdorf.
Schorndorf den 23. Sept. 1853.

K. Forstamt.

Schorndorf.

Die Lieferung von:

21 Schfl. Haber und

28 Ctr. 44 U Heu;

für das am 2. Oktbr. dahier einquartierende Militär wird am nächsten Donnerstag, den 29. dieß Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus im Abstreich verankordirt werden.

Den: 26. Septbr. 1853.

Hospitalpfleger. L a u r.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Mittwoch den 28. d. M. Mittags 1 Uhr kommen auf dem Rathhaus 300 Ellen schön gebleichte flächene und reustene Leinwand in Aufstreich, wozu sich um der guten Sache willen zahlreiche Theilnahme erbittet

Der Armen-Verein.

Schorndorf.

Von Winterbucklings habe ich wieder die neuesten Muster erhalten; auch steht immer eine reichhaltige Musterkarte feiner und ordinarer wollener Tücher zu Diensten.

U. F. W i d m a n n.

Gut gemästetes Hammelfleisch ist von jetzt fortwährend zu haben bei

Meßgermstr. Hirschmann, junior.

Schorndorf.
Die berühmten
OTTONEN
Linderungsmittel für Brust- und
Hustenleidende
von E. D. Moser & Comp. in Stuttgart
sind allein zu haben bei
Carl Arnold, bei der ehemal. Post.

Schorndorf.
Garten-Verkauf.

Der Unterzeichnete sieht sich wegen unerlaubten Eingriffs in sein Eigenthum von Seite seines Nachbarn, veranlaßt, seinen Garten bei der Sägmühle sammt dem Ertrag zum Verkauf anzubieten mit dem Bemerkten, daß solcher täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden kann mit
Chn. Obermüller.

Regelmäßige Fahrgelegenheiten

über
Havre nach Nordamerika.

Wir befördern:
nach **New-York** am 10., 20., 30. eines jeden Monats,
nach **New-Orleans** am 10., 20., 30. Oktober
ab Havre, wohin die Passagiere durch zuverlässige Condukteure begleitet werden und nach Belieben über Straßburg Paris, Köln Paris oder Rotterdam reisen können. Das Gepäck kann gegen billige Prämie versichert werden.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Preise jetzt wieder bedeutend billiger sind.

Die Schiffseigner und Schiffsrheder
Joseph Lemaitre und Washington Finlay
in Mainz und Havre.

Nähere Auskunft ertheilt und schließt Afforde ab
Der Bezirks-Agent in Schorndorf
Carl Arnold, bei der ehemaligen Post.

Stuttgart. So eben ist erschienen:
Volkskalender für das Jahr 1854.

Dritter Jahrgang.

Mit der amtlich ausgegebenen Zeitrechnung und dem monatlichen und alphabetischen Marktverzeichnisse.

Unter Mitwirkung seiner Freunde herausgegeben von
C. Süskind.

Preis des Kalenders von 6 Bogen mit Umschlag per Duzend roh 52 fr., geb. 56 fr.,
gegen Baar per Duzend roh 48 fr., geb. 52 fr.; einzelne Exemplare geb. 6 fr.

Außerdem erschien eine kleinere Ausgabe von 3 Bogen, die Zeitrechnung, das monatliche und alphabetische Marktverzeichniß, Haus- und Landwirthschaftliches und einige weitere Plätter belehrenden und unterhaltenden Inhaltes in sich fassend, per Duzend roh 26 fr., geb. 28 fr.;
gegen Baar per Duzend roh 24 fr., geb. 26 fr.; einzelne Exemplare geb. 3 fr.

Die günstige Aufnahme, welche unser Volkskalender seit 2 Jahren gefunden, veranlaßt uns diesmal eine stärkere Auflage in zweierlei Ausgaben bereit zu halten. Inhalt und Ausstattung werden den Anforderungen, welche an eine vielgelesene Volksschrift gemacht werden, entsprechen.

Gef. Bestellungen wollen franko gemacht werden:
bei der Buchdruckerei von L. Kienzler in Stuttgart.

Mannichfaltiges.

Rathschläge

zu zweckmäßiger
Bereitung des Obstmostes
von
Oberlehrer Schlipf in Hohenheim.

Die meisten Gegenden des Landes sehen in nächster Zeit einer reichen Obsternte entgegen und namentlich ist es der Apfelbaum, der werthvollste unserer Obstbäume, dessen Kronen reich mit Früchten beladen sind. Es ist daher gewiß zweckmäßig, die schon früher im Wochenblatt für Land- und Forstwirtschaft, namentlich von Professor Dr. Göritz und dem Verfasser dieses gegebenen Regeln und Rathschläge jetzt wieder in das Gedächtniß zurückzurufen und denselben die seither gemachten neuern Erfahrungen anzureichen. Möchte der Landmann den Ertrag seiner Obstbäume um so mehr ökonomisch benützen, als heuer der Ertrag von seinen Getreide- und Kartoffelfeldern meistens nur ein mittelmäßiger ist, so daß sich die Wahrheit des Sprichworts „Wohlfeilheit kommt aus dem Holz“ bewähren könnte.

Bevor von der Mostbereitung ausführlicher die Rede sein wird, sollen erst einige kurze Andeutungen über die Verwendung des Obstes im Allgemeinen gegeben werden.

1) Sehr häufig ist es in unserem Vaterlande der Fall, daß das Obst vor seiner eigentlichen Baumreife geerntet wird, was die Nachtheile hat, daß die Obstbäume öfters sehr stark beschädigt werden und viele Zweige mit Traubenknospen für das nächste Jahr zu Boden fallen, und daß das Obst seine nöthige Ausbildung nicht erreicht. Die gehörige Kern- oder Baumreife des Obstes dagegen ist nothwendig zur gehörigen Zuckerbildung, welche früher oder später eintritt, je nachdem die Obstsorte früher oder später zeitigt. Das ausgereifte Obst ist deswegen schmackhafter und der Gesundheit zusaender beim Essen aus der Hand, liefert ein werthvolleres Produkt beim Dörren und ein geistreicheres und haltbareres Getränk beim Mosten; außerdem werden die Bäume mehr geschont und der Benützung derselben für die Zukunft Rechnung getragen. Die gehörige Baumreife des Obstes ist aber auch eine wesentliche Bedingung nicht bloß für die Verwendung oder Benützung des Obstes für den eigenen Haushalt, sondern hauptsächlich auch für den Absatz nach außen. Die Kildergegend, sowie mehrere andere Obstgegenden des Landes ernteten sich im vorigen Jahre

eines starken Absatzes an Äpfeln in die Gegend von Frankfurt, und jedes Jahr gehen beträchtliche Massen von Obst nach Bayern. Bei diesem Stand der Dinge und bei der Menge von ausgezeichneten Tafel- und Mostobstsorten in unserem Vaterlande verdient die Rücksicht auf eine vollkommene Auszeitigung des Obstes als Handelswaare gegenwärtig bei den wohlfeilen Verkehrswegen alle Beachtung. Gut ausgereiftes Winterobst und besonders der Apfel erhält seine Frische und Vollkommenheit 4 — 6 Monate lang, während das vor der eigentlichen Baumreife abgenommene Obst in kurzer Zeit ganz runzelig wird und an seiner Vollkommenheit viel verliert, so daß es nicht mehr auf den Markt gebracht werden kann. Gut gereiftes Obst bezahlt seine Transportkosten auch für weite Entfernungen; das Gegentheil findet beim unreifen und unvollkommenen Obst statt.

2) Bei dem voraussichtlich ziemlich hohen Stand der Brodpreise in diesem Jahre verdient besonders auch die sorgfältige Einsammlung und Benützung des Abfallobstes alle Beachtung. Dieses durch Winde oder durch den Wurmfisch vor der Reife abgefallene Obst kann, wenn es einige Tage gelegen und etwas mürber geworden, geschnitten, an Fäden oder Schnüre angereiht und vor Fenstern oder Läden durch die Luft und Sonnenwärme ohne Kosten so getrocknet werden, daß es von Kindern als eine willkommene Gabe entgegen genommen wird, wobei viel Brod erspart werden kann.

3) Der Aufbewahrung des Obstes durch Dörren oder Trocknen dürfte auch in diesem Jahre wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden; besonders sollte das Dörren ganzer geschälter Äpfel, die vor einigen Jahren einen starken und lohnenden Absatz ins Ausland gefunden haben, recht vielfach in Anwendung kommen. Zu diesem Zwecke eignen sich mehr die kleinere und mittlere Äpfel, die mit der bekannten Apfelschälmaschine (siehe Schlipf, popul. Handbuch. 4. Aufl. S. 370) geschält und deren Kernhaus mit dem Kripseisen ausgestossen wird. Die auf diese Art vorbereiteten Äpfel werden auf den Dörrehurden pünktlich aufgestellt und dann auf den Obstdörren langsam gedörret.

4) Es ist bekannte Erfahrungssache, daß durch das Obst viel Brod erspart werden kann, und deswegen wird es auch in diesem Jahre im allgemeinen Interesse liegen, einen Vorrath von vollkommen ausgereiftem Winteräpfeln in trockenen und luftigen Kellerräumen aufzubewahren, um sie hauptsächlich an

Kinder den Winter über statt Brod zu vertheilen.

5) Von besonders hoher Wichtigkeit ist der dießjährige hohe Aepfelertrag für die Obstmost-Bereitung, wenn dieselbe mit Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt wird. Die Obstmost-Bereitung verdient diese Aufmerksamkeit in vollem Grade, da der Obstmost alle Jahr als ein nicht unbedeutender Handelsartikel in unserm vaterländischen Verkehr erscheint. Ein gut zubereiteter Obstmost ist für den arbeitenden Landmann ein sehr gesundes Getränk und das zweckmäßigste Erfrischungs- und Stärkungsmittel für denselben, nachdem er des Tages Last und Hitze getragen hat. 1 Schoppen guten Mostes und 1/2 Pf. Brod sättigt nach allgemeinen Erfahrungen besser als 1 Pf. Brod ohne Most, und so kann mit Recht behauptet werden, daß durch ein reiches Obst-erträgniß viel an Brod erspart wird.

Es folgen nun hier die gesammelten Erfahrungen nach dem neuesten Stand der Fortschritte dieses technischen Gegenstandes in gedrängter Kürze.

a) Die erste Rücksicht bei der Obstmostbereitung betrifft die Wahl des Obstes, welches an Güte für diesen Zweck und Haltbarkeit sehr verschieden ist. Der Aepfelmost ist im Allgemeinen besser, geistreicher und haltbarer und wird deswegen auch dem Eimer nach um einige Gulden höher bezahlt als der Birnmost; dagegen ist letzterer früher trinkbar als der Aepfelmost. Guter Birnmost hält 1—3 Jahre, Aepfelmost von guten Sorten 3—6 Jahre. Unter den Aepfeln liefern diejenigen Sorten den besten Most, die einen gewürzhaften süßweinigigen Geschmack haben. Dieß ist der Fall bei sehr vielen Winteräpfeln, weniger bei den Sommer- und nicht bei den Süßäpfeln. Einen sehr haltbaren aber in den ersten Jahren rauhen Most liefern die meisten unveredelten und die sogenannten Holzäpfel. Unter die vorzüglichsten Mostäpfeln sind zu zählen: der Luifen, die Goldparmane, der Fleiner, die Kasler-Reinette, der Bohnapfel, die Matäpfel, Champagne-Reinette, Gold-Pepping, Winterstreifling, Carpentin-Reinette, der Winterrosenapfel, die Backäpfel, die allermeisten Lederäpfel und Gold-Reinetten, der Oberländer Taffetapfel u. a. Unser Vaterland besitzt ein reiches Sortiment von vorzüglichen Mostäpfeln, die bei einer sachgemäßen Mostbereitung ein gleiches Produkt wie die berühmten Frankfurter Apfelweine liefern. Der dießjährige reiche Aepfelertrag bietet auf's Neue

die Gelegenheit dar, ein Getränk zu bereiten, welches 3—4 Jahre auf's Lager taugt und das als Handelsartikel seine reichen Zinse tragen wird.

[Fortsetzung folgt.]

Fruchtpreise.

Winnenden, den 22. Septbr. 1853.

| Fruchtgattungen. | höchste | | mittl. | | nieder. | |
|--------------------------|---------|-----|--------|-----|---------|-----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Kernen pr. Schfl. | 20 | — | — | — | — | — |
| Dinkel neuer " | 9 | 18 | 8 | 37 | 8 | — |
| " alter " | — | — | — | — | — | — |
| Haber " | 6 | 36 | 6 | 9 | 5 | 52 |
| Roggen " | 18 | — | 16 | — | 14 | — |
| " neuer " | — | — | — | — | — | — |
| Gerste " | 14 | 24 | 13 | 52 | 13 | 20 |
| " neue " | — | — | — | — | — | — |
| Weizen 1 Sri. | — | — | — | — | — | — |
| Gemischtes " | 2 | — | — | — | — | — |
| Erbfen " | — | — | — | — | — | — |
| Linsen " | — | — | — | — | — | — |
| Einkorn " | — | — | — | — | — | — |
| Wicken " | 1 | 20 | 1 | 8 | — | — |
| Akerbohnen " | 2 | 15 | 2 | — | 1 | 56 |
| Belschkorn " | 2 | 20 | 2 | 18 | 2 | 12 |
| 8 U Kernenbrod | | | | | 34 | fr. |

Schorndorf, den 20. Septbr. 1853.

| | | |
|-----------------------------|--------|--------|
| 1 Scheffel Kernen | 22 fl. | 24 fr. |
| 1 — Winter-Weizen | 22 fl. | 24 fr. |
| 1 — Gerste | — fl. | — fr. |
| 1 — Haber | 6 fl. | 48 fr. |

Aufgestellt blieben ca. 25 Schfl.

Kornhaus-Inspektion Pfeleiderer.

Brod- und Fleisch-Tare.

| | |
|--|--------|
| 8 Pfund Kernenbrod zu | 34 fr. |
| das Gewicht eines Kreuzerwecks 5 1/2 Loth. | |
| 1 Pfund Schweinefleisch | |
| a) ganzes | 11 fr. |
| b) abgezogenes | 10 fr. |
| 1 " Ochsenfleisch | 10 fr. |
| 1 " Rindfleisch | 9 fr. |
| 1 " Kalbfleisch | 8 fr. |

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 76.

Freitag den 30. September

1853.

Der Königliche Verwaltungsrath

der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt

erläßt in Betreff der Vorschriften für die Klassifikation der

Bierbrauereien und Malzfabriken, Lebz-, Flach- und Hansmühlen und der Sägmühlen, mit Genehmigung des k. Ministeriums des Innern auf den Grund des §. 13 der k. Verordnung vom 14. März d. J. folgende von den seitherigen Classifications-Bestimmungen abweichende Verfügung:

Bierbrauereien und Malzfabriken.

I. Die Bierbrauereien, in welchen keine Malzdörren eingerichtet sind, gehören auch weiterhin der vierten Classe an, (§. 8 der k. Verordnung vom 14. März 1853 Ziff. 4) wenn sie nicht nach der Vorschrift des Schlusssatzes in dem eben angeführten §. 8 feuerfest abgeschlossen sind.

In letzterem Falle sind dieselben in die dritte Classe, und wenn auch die Bedingungen des §. 6 Buchstab b der k. Verordnung (steinerne Umfassung- und Giebelmauren des ganzen Gebäudes, feuerfestere Dachbedeckung und Entfernung von jedem andern Gebäude und von Gebäuden auf wenigstens zwanzig Fuß) zutreffen sollte, in die zweite Classe einzutheilen.

II. Die Classifikation der Bierbrauereien, in welchen Malzdörren sich befinden, und der Malzfabriken ohne Unterschied zwischen kleinerem und größerem Betrieb richtet sich auch in Zukunft nach der mehr oder minder feuerfesten Einrichtung der Malzdörre, in welcher letzterer Beziehung nachstehende, an die Stelle des §. 8 Ziff. 4 und §. 10 Ziff. 16 der k. Verordnung und der Ziffer 1 des Normal-Erlasses vom 10. Juni 1853 tretende neue Bestimmungen auf den Grund des §. 13 der angeführten Verordnung mit Genehmigung des k. Ministeriums getroffen werden:

A. die Zuthellung einer Malzdörre in die zweite Klasse

oder in die dritte Klasse soll nicht allein durch die in §. 6 Buchstab b der k. Verordnung und §. 8 Schlusssatz ebenda selbst festgesetzten Erfordernisse sondern auch dadurch bedingt sein, daß die an dem eigentlichen Dörrelokal angebrachte, in §. 8 Schlusssatz gestattete einzige Verbindungsbüre gegen ungesährliche Gelasse an der innern Seite mit Sturzblech bekleidet ist.

B. Alle Malzdörren, bei welchen weder die Bedingungen der zweiten oder dritten Klasse (oben Buchst. A.) noch die Vorschriften für die fünfte Klasse (§. unten Buchstab C.) zutreffen, fallen in die

vierte Klasse.
C. In nachstehenden Fällen sind die Malzdörren in die fünfte Klasse

1.) wenn bei den Dörren mit Röhrenheizung
a) die nicht massiven Seitenwände in dem für die Circulation der Röhren unter dem Dörreblech befindlichen Raume nicht gegipst sind, oder
b) wenn der Abstand der Röhren von der nicht massiven Wand — im Falle der Bekleidung der letzteren mit Stein nicht einen Fuß und ohne solche Bekleidung nicht anderthalb Fuß beträgt, ferner: